

Info-Blatt

Umstellung von Flächen

Die Umstellungszeit beginnt prinzipiell mit dem Datum des Bio-Kontrollvertrags oder mit dem Datum der letzten konventionellen Maßnahme* bzw. bei Zugang von Einzelflächen mit dem Datum des Flächenzugangs (zB Datum des Pachtvertrags zum Bio-Betrieb).

Entsprechend der EU-Bio-Verordnung wird der Status der Kulturen folgendermaßen vergeben:

Ackerkulturen:

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt der **Anbau** mindestens 24 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Bio-Ware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

Dauerkulturen (z. B.: Wein, Intensivobst, Streuobst):

- Erfolgt die **Ernte** mindestens 12 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als konventionelle Ware.
- Erfolgt die **Ernte** mindestens 36 Monate nach dem Beginn der Umstellungszeit?
Ja: Die betroffene Ernte gilt als Bio-Ware.
Nein: Die betroffene Ernte gilt als Umstellungsware.

Grünland:

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **vor** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahrs (1. Mai) gilt:

- Alle Nutzungen im Jahr des Umstellungsbeginns sind konventionelle Ware.
- Alle Nutzungen im zweiten Jahr gelten als Umstellungsware.
- Alle Nutzungen 24 Monate nach Umstellungsbeginn sind Bio-Ware.

Bei Abschluss des Kontrollvertrags bzw. bei Flächenzugang **nach** Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Kalenderjahres gilt:

- Alle Nutzungen innerhalb der ersten 12 Monate sind konventionelle Ware. Auf dem Zertifikat muss jedoch zwei Jahre lang das Grünland für die Vermarktung als „konventionelle Ware“ eingestuft werden.
- Alle Nutzungen 12 Monate nach dem Umstellungsbeginn gelten als Umstellungsware. Auf dem Zertifikat kann aber erst im dritten Jahr das Grünland für die Vermarktung als „Umstellungsware“ ausgewiesen werden.
- Alle Nutzungen nach jenem Jahreswechsel, der 24 Monate nach dem Umstellungsbeginn liegt (das sind die Nutzungen im 4. Jahr), können als Bio-Ware zertifiziert werden.

Was bedeutet das in der Praxis für den Ackerbau?

Startet die Umstellung vor Beginn der Ernte einer bestimmten Kultur, kann die Ernte dieser Kultur im darauffolgenden Jahr bereits als „Umstellungsware“ deklariert werden. Kulturen, die Sie 2 Jahre nach Abschluss des Bio-Kontrollvertrags anbauen, können als Bio-Ware vermarktet werden.

Beispiel: Abschluss des Bio-Kontrollvertrags am 7. Juni 2018:

Die **Ernte** 2018 gilt als konventionelle Ware.

Die **Ernten** ab 7. Juni 2019 gelten als Umstellungsware.

Der **Anbau** nach dem 7. Juni 2020 gilt als Bio-Ware.

*Datum der letzten konventionellen Maßnahme:

Es kann auch das Datum der letzten konventionellen Maßnahme herangezogen werden, um den Status der Fläche zu ermitteln. Das Datum der letzten konventionellen Maßnahme wird vom Amt für Landmaschinen und Biologische Produktion in Bozen in der SIAN Datenbank hinterlegt. Mit diesem Datum beginnt dann die Umstellung der Flächen.

Alle Flächenzugänge bitte jedenfalls innerhalb von 14 Tagen an die Bio Garantie melden.

Bitte benutzen Sie dazu unbedingt das dazu vorgesehene Formular (siehe: <https://www.bio-garantie.it/de/dokumente>). Welche Unterlagen zusätzlich benötigt werden, können Sie unserem INFO-Blatt „Meldung von Flächenzugängen“ entnehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.